



INDEX
Intelligence

Konformitätserklärung

Index Intelligence GmbH

- Öffentlich -

Frankfurt am Main, im Juli 2020

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

Dieses Dokument stellt die Übereinstimmungserklärung gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1011 (die "Benchmark-Verordnung" oder "BMR") der Index Intelligence GmbH, einem Hersteller von nicht signifikanten Benchmarks, dar.

Datum	Bezeichnung	Verantwortlich
16. Juli 2020	Dokument erstellt	Index Intelligence GmbH
18. Juli 2020	Dokument geprüft / Freigabe	Index Intelligence GmbH

Die Index Intelligence GmbH macht von den Ausnahmeregelungen des Art. 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1011 Gebrauch. Die nachfolgende Tabelle enthält eine Liste der Bestimmungen, die Index Intelligence GmbH nicht anwendet inklusive einer Begründung, warum diese nicht eingehalten wird.

Artikel BMR	Begründung
<u>Artikel 5, Absatz 3, (a)</u> Die mindestens jährliche Überprüfung der Referenzwert-Definition und -Methodik	Über die interne Qualitätssicherung ist gewährleistet, dass Referenzwerte und die zugrundeliegende Methodik laufend angepasst werden.
<u>Artikel 6, Absatz 5</u> Der Kontrollrahmen wird dokumentiert, überprüft und gegebenenfalls aktualisiert sowie den jeweils zuständigen Behörden und auf Anfrage den Nutzern zur Verfügung gestellt.	Index Intelligence veröffentlicht keine vertraulichen Informationen. Dazu gehört der Kontrollrahmen.
<u>Artikel 7, Absatz 2</u> Der Administrator benennt eine interne Stelle, die ausreichend dazu befähigt ist, die Einhaltung der Referenzwert-Methodik und dieser Ver-	Die moderne IT-Infrastruktur, die automatisierten Prozess und Organisationsstruktur gewährleisten die Einhaltung der Methodischen Verfahren.

ordnung durch den Administrator zu
überprüfen und darüber Bericht zu
erstatten.